



Beschluss Nr. 1194/2009

Schwyz, 10. November 2009 / bz

Privatschulen im Kanton Schwyz – mit anderen Ellen gemessen?

Beantwortung der Interpellation I 20/09

1. Wortlaut der Interpellation

Am 25. Juni 2009 reichte Kantonsrätin Verena Vanomsen folgende Interpellation ein:

„Das Angebot an Privatschulen nimmt, gerade im Raum Ausserschwyz, ständig zu. Nach den Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen (§2) müssen auch Privatschulen Standards an ihr Raum- und Infrastrukturangebot aufweisen, damit sie die Bewilligung zur Führung einer Schule erhalten.“

Einige Privatschulen greifen dabei auf das Infrastrukturangebot der öffentlichen Schulen zurück und nutzen so beispielsweise deren Turn- oder Schwimmhallen. In der Regel bestehen dabei mit den Schulträgern (Miet-) Verträge, die aber auch gekündigt werden können.“

Zudem sind Privatschulen mit dem Problem der geeigneten Räumlichkeiten konfrontiert; so wird beispielsweise im Industriequartier Freienbach eine Privatschule eröffnet, an einem Ort, der weder für Kinder noch für Jugendliche ein adäquates Umfeld bietet. Die Bedingungen, die in § 4 der Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen formuliert sind, betreffen nebst der Orientierung an den „inhaltlichen“ Grundsätzen (Lehrplan, Unterrichtszeit, Lehrbefähigungen, Zeugnisse) auch die Räumlichkeiten und deren Ausstattung. Eine Schule in einem Industriequartier erfüllt aber meines Erachtens in den Bereichen Lage (§2), Pausen- und Spielplätze (§4) und Bauart (§7 Abs. 4) die Weisungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen nicht.“

Gerade das knappe Raumangebot führt dazu, dass Standortgemeinden unfreiwillig unter Druck geraten, sind sie doch vor allem aus Standortattraktivitätsgründen nicht per se gegen ein breites (und privates) Bildungsangebot in ihrem Einzugsgebiet. Hinzu kommt, dass die Gemeinden laut §2 der Weisungen zur Führung einer privaten Volksschule eine Zustimmung zum Standort und eine Bestätigung der Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich Hygiene, Feuer-, Blitz- und Wasserschutz geben müssen.“

Auf Gesetzes- und Weisungsstufe wäre das Bewilligungsverfahren also klar geregelt, doch scheint es, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmungen bei privaten Schulträgern mit anderen Ellen gemessen wird als bei den öffentlichen. Deshalb bitte ich Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wer kontrolliert die Einhaltung der Weisungen zur Führung einer privaten Volksschule und die Einhaltung der Weisungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen?*
2. *Wie oft und wie regelmässig werden solche Überprüfungen, gerade auch was Raumangebot, Infrastruktureinrichtungen und Pausenplatzgestaltung betrifft, durchgeführt?*
3. *Welche Massnahmen und Konsequenzen werden ergriffen, wenn ein privater Schulträger die genannten Bestimmungen und Weisungen nicht einhält? Wie oft und bei welchen Vergehen wurden solche schon angeordnet?*
4. *Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um bei einem Überangebot an Privatschulen in gewissen Regionen steuernd einzugreifen?*
5. *Wie werden die Standortgemeinden privater Volksschulen vom Kanton unterstützt, damit die Weisungen einheitlich umgesetzt werden?*

Für die Beantwortung der Fragen danke ich.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Grundsätzliches

Qualitativ hochstehende und gut geführte Privatschulen stellen eine Bereicherung des Bildungsangebots des Kantons dar. Für international tätige Firmen und deren Mitarbeitende ist das Angebot von Privatschulen wichtig und somit aus wirtschaftlicher Sicht für den Kanton ein Standortvorteil. Private Volksschulen gibt es im Kanton Schwyz seit über 30 Jahren. Sowohl öffentliche als auch private Volksschulen unterstehen der Oberaufsicht des Kantons und haben unter anderem im Lehrplan- und Infrastrukturbereich die gleichen Grundlagen.

2.2 Beantwortung der Fragen

Frage 1: Gemäss § 58 der Volksschulverordnung vollzieht das Amt für Volksschulen und Sport mit den zuständigen Abteilungen die Volksschulgesetzgebung auch bei Privatschulen. Für die Kontrolle der Privatschulen sind – wie für die öffentlichen Schulen – die Abteilungen Schulaufsicht und Schulevaluation zuständig.

Frage 2: Privatschulen werden in der gleichen Regelmässigkeit beaufsichtigt und evaluiert wie die öffentlichen Schulen. Die zuständigen Schulinspektoren stehen mit den Privatschulen während eines Schuljahres mehrmals in Kontakt (Korrespondenz, Visitation vor Ort) und im Turnus von vier Jahren werden auch die Privatschulen durch die Abteilung Schulevaluation beurteilt. Eine Überprüfung von Raumangebot, Infrastruktureinrichtungen und Pausenplatzgestaltung erfolgt bereits bei der Eingabe des Gesuchs um Betriebsbewilligung. In verschiedenen Bereichen – so auch betreffend die Pausen- und Spielplätze – sind die Weisungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen jedoch offen formuliert.

Frage 3: Hält eine Privatschule Weisungen oder Vereinbarungen nicht ein, wird die Angelegenheit im Gespräch mit den Verantwortlichen der betreffenden Schule geklärt. Es werden konkrete Abmachungen getroffen und eine Frist zur Erfüllung festgesetzt. Im vergangenen Schuljahr wurde eine Privatschule nach der Kündigung einer Fachraumbenützung bei einer öffentlichen Schule schriftlich aufgefordert, innert festgesetzter Frist aufzuzeigen, wo und wann der entsprechende Fachunterricht in der Folge erteilt wird.

Frage 4: Die Frage, ab wann von einem allfälligen Überangebot an Privatschulen gesprochen werden müsste, enthält einiges an Ermessensspielraum. Es ist jedoch so, dass nach Bundesverfassung aus Gründen der Wirtschaftsfreiheit die Gründung und das Führen von Privatschulen nicht verwehrt werden dürfen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (vorliegend der

Volksschulverordnung und ihrer Vollzugsvorschriften) eingehalten sind. Privatschulen sind somit privatwirtschaftliche Unternehmen, die aufgrund der geltenden kantonalen Rahmenbedingungen und einer Marktanalyse selber zu beurteilen haben, ob sie eine Existenzchance haben oder nicht. Auf die Menge bezogen kann der Kanton daher nicht steuernd eingreifen. Laut aktueller Schulerstatistik besuchen lediglich rund 400 schulpflichtige Kinder eine Privatschule im Kanton Schwyz. Etwa ein Drittel dieser Kinder stammt aus den Nachbarkantonen.

Frage 5: Wenn eine Privatschule in ihrem Betriebsbewilligungsgesuch keine eigenen Fachräume ausweisen kann, muss ein entsprechender Mietvertrag mit einem anderen Anbieter, z.B. einer öffentlichen Schule vorgewiesen werden, um die Bewilligung des Erziehungsrates für den Betrieb zu erhalten. Standortgemeinden sind dabei frei in der Entscheidung, ob sie Schulräumlichkeiten an Privatschulen vermieten wollen oder nicht. Es obliegt jedoch den Gemeinden, gestützt auf ihre Bau- und Zonenplanungsgrundlagen die Zustimmung zum Standort einer Privatschule zu erteilen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Schulräte der Bezirke und Gemeinden.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber